

DIE NEUE STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

Mit dem Wintersemester kommt die mit der Novelle vom März 2011 in Kraft getretene neue Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) in allen ab diesem Semester neu inskribierten Bachelor- und Diplomstudien erstmals zur Anwendung*. Die Verwirklichung einer studierbaren StEOP, wie sie im Moment an der TU Graz gilt, ist allerdings keine Selbstverständlichkeit. Mit diesem Artikel soll nun versucht werden, den Weg zu den aktuell an der TU gültigen Bestimmungen nachzuzeichnen.



Alexander Aigner,
Mitglied der Curricula-
Kommission

Am Anfang steht die Regierungsvorlage

Diese offenbarte sich Ende Jänner als Gesetzesentwurf zur besseren Planung des Studienbeginns. Ein Teil des Entwurfs befasste sich mit der, so steht es im zugehörigen Vorblatt, verbindlicheren Gestaltung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Studieneingangs- und Orientierungsphase. Auf den Punkt gebracht bedeutete das eine Verschärfung der Eingangsphase. Mit dem Annahme der Vorlage im Nationalrat und dem Inkrafttreten im März war die Anwendung der UG-Novelle ab dem Wintersemester 2011/12 beschlossene Sache.

Ein überhasteter Beschluss

Von Beginn an war bekannt, dass die Novelle viel Arbeit nach sich ziehen würde. Bereits die späte Vorlage des Gesetzesentwurfs Anfang des Jahres war nicht sonderlich überlegt gewählt. Die grundlegende Aufgabe war folglich die Umsetzung der Novelle in der kurzen Zeit von nur vier Monaten, denn um gesetzeskonform zu bleiben mussten die dazu notwendigen Verordnungen nach TU-Satzung vor dem 1. Juli gefasst und im Mitteilungsblatt veröffentlicht sein. Vier Monate klingen zunächst nach viel Zeit, durch die Beteiligung von insgesamt 19 Gremien, welche sich aber teilweise wegen neuer Erkenntnisse und Korrekturen ihrer Entscheidungen durchaus auch mehrmals treffen, ist diese jedoch schnell ausgeschöpft. Für ein einheitliches Vorgehen an der

TU braucht es zunächst eine Richtlinie, nach welchen Kriterien die Wahl der StEOP-Lehrveranstaltungen erfolgt. Im unserem Fall haben somit die fachlich für die einzelnen Studien zuständigen Studienkommissionen die Auswahl der Lehrveranstaltungen für die StEOP zu treffen und diese Wahl der Curricula-Kommission bekanntzugeben. Das letzte Wort hat dann der Senat. Für NAWI-Studien ist dieser Prozess noch um eine Stufe komplexer. Hier müssen sich die Senate von KFU und TU für die Umsetzung auf eine gemeinsame Linie einigen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der Novelle nicht sehr sorgfältig umgegangen ist. So findet sich im Gesetzestext die Vorgabe, die Lehrveranstaltungen der StEOP müssen sich "über mindestens ein halbes Semester erstrecken" (siehe §66(1) UG). Mit Bedacht auf die Studierbarkeit in die Praxis umgesetzt heißt das jedoch, dass Lehrveranstaltungen, welche in der Regel auf die Dauer eines Semesters angelegt sind, zum Teil sogar aufgeteilt werden müssen; nur der erste Teil würde dann der StEOP zugeordnet. Die "Alternative" dazu wäre eine geblockte Abhaltung der Lehrveranstaltungen; eine, aufgrund der Tatsache von daraus resultierenden Stundenplananpassungen und einhergehender strafferer Vermittlung des Lehrinhaltes, nicht wirklich praktikable Lösung.

Des Weiteren sieht die Novelle vor, dass erst der positive Abschluss der StEOP „zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ im Studienplan berechtigt (§66(1a) UG). Im Grunde genommen dürften damit keine weiteren Prüfungen geschrieben werden, solange die StEOP-Lehrveranstaltungen nicht positiv absolviert wurden. Das ist im Falle der weiteren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter allerdings ein Problem, da sich die Beurteilung hierbei über die ganze Lehrveranstaltung (und damit das ganze Semester) erstreckt. Das wiederum würde bedeuten, dass diese Lehrveranstaltungen (vor allem im ersten Semester), so wie sie im Studienplan stehen, gar nicht besucht werden können; ein Umstand, welcher zu einem zügigen Studienfortschritt im Widerspruch steht.

Ein weiteres Problem betrifft die Wahl der Lehrveranstaltungen. Der Gesetzgeber hat in seinen Erläuterungen zum Gesetzestext immerhin geschafft, zwischen Lehrveranstaltungen mit immanentem und punktuellen Prüfungsvorgang zu unterscheiden. Allerdings verlangt die Novelle für alle Lehrveranstaltungen, und damit auch bei immanenten, "in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine" (siehe §66(1a) UG). Konkret impliziert das eine Abhaltung solcher Lehrveranstaltungen sowohl im Winter als auch im Sommersemester und somit einen erheblichen Mehraufwand seitens der betroffenen Leiter der Lehrveranstaltungen. Denn die meisten Lehrveranstaltungen an der TU werden, im Gegensatz zu anderen Universitäten, im Jahreszyklus abgehalten.

TU-Richtlinie in zwei Akten

Binnen einer Woche nach dem Beschluss des Nationalrats lag bereits eine erste Richtlinie zur StEOP-Wahl für Studien, welche nur an der TU abgehalten wurden, auf dem Tisch. Dieser beinhaltete die Wahl zweier Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 bis 15 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem bestehenden ersten Semester. Zulässig bei der Auswahl waren Lehrveranstaltungen vom Typ VO sowie VU und SE. Vorzugsweise sollten die Lehrveranstaltungen einen "Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums" (§66(1) UG) bieten, so die Vorgabe.

Für die meisten Studienkommissionen war das der Startschuss für die Suche nach den geeignetsten Lehrveranstaltungen, wobei hier auch, durch Intervention seitens der HTU und ihrer Studienvertretungen, die Verhinderung von Knock-out Prüfungen im Vordergrund stand. So standen für viele Studien bis vor Ostern bereits die Vorschläge zur StEOP fest.

Dann allerdings kam es Mitte April zu einer Korrektur der Richtlinie, da die Gesetzeskonformität der ersten Fassung noch nicht gegeben war. Den Erläuterungen der Novelle folgend war es nun möglich, zwei Lehrveranstaltungen zu wählen oder aber nur eine, diese musste dann jedoch immanenten Prüfungscharakter haben. Fallen gelassen wurde der in der vorhergehenden Version vorgegebene ECTS-Umfang.

Neben diesen Erleichterungen präsentierte sich jetzt aber der bereits genannte Umstand über die Dauer der Lehrveranstaltungen. Die Vorgabe war eine vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltung bis Ende November. Die Aufteilung von Lehrveranstaltungen erschien dabei am sinnvollsten. Für VUs war es nun sogar möglich, diese einfach in einen Vorlesungs- und einen Übungsteil aufzuteilen.

Für die organisatorische Hiobsbotschaft sorgte die Anbietung von zwei Prüfungsterminen pro Semester. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, für welche in der Regel Anwesenheitspflicht herrscht und entsprechende Räume verfügbar sein sollten, war hier Kreativität gefragt.

Auch auf dem Plan stand die Frage der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen neben den StEOP-Lehrveranstaltungen, was wie bereits erwähnt, vor allem im ersten Semester problematisch ist. Um den Studienfortschritt zu gewährleisten wurde letztendlich die voraussetzungsfreie Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, welche dem ersten und zweiten Semester zugeordnet sind, ermöglicht. Allerdings erhält man bei positiver Prüfungsabsolvierung über solche Lehrveranstaltungen erst dann ein Zeugnis, wenn die StEOP ebenso erfolgreich absolviert wurde.

Bei der Anhebung der Prüfungsantritte ließ sich die TU nicht zweimal bitten. Die Novelle gestattete den Universitäten, neben der Einschränkung eine Prüfung innerhalb der StEOP nur noch einmal wiederholen zu dürfen, die Option einen weiteren Prüfungsantritt in ihren Satzungen vorzusehen (§66(1a) UG). Bereits Mitte Mai folgte damit eine Änderung der Satzung, welche einen dritten Prüfungsantritt ermöglichte.

Andere Regeln für NAWI

Zu dieser Einsicht kamen schließlich auch die Verantwortlichen an der KFU. Die weitere Regelung der StEOP für NAWI-Studien allerdings ging einen von der TU-Richtlinie gänzlich abweichenden Weg. Das manifestierte sich bereits in der Art der Implementierung. So wurden die Bestimmungen hierbei direkt in die Studienpläne der NAWI-Studien integriert. Zuvor hatte der

KFU-Senat Anfang März bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst, samt Vorschlag für die Einbindung in die bestehenden Curricula.

Dem Vorschlag folgend geben unter diesem Kooperationsprojekt laufende Studienpläne StEOP-Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 bis 20 ECTS vor. Darüber hinaus ist es ohne positiv abgeschlossene StEOP möglich, weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren; die jeweilige StEOP eingerechnet dürfen 40 ECTS aber nicht überschritten werden. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, welche Teil der StEOP sind, müssen, wie auch an der TU, im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

Den vorläufigen Schlusstrich unter die turbulent verlaufene Einbindung der UG-Novelle setzten die Studienkommissionen der Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau. Durch entschlossenes Handeln auch seitens der studentischen Kommissionsmitglieder und der HTU konnte die Umsetzung einer StEOP mit den Lehrveranstaltungen Mathematik I-A M und Technische Mechanik I, was einer Zugangsbeschränkung gleich gekommen wäre, im Senat abgewendet werden.

Wer wissen möchte, wie die StEOPs für die einzelnen Studien zustande gekommen sind, wendet sich am besten an die zuständige Studienvertretung. Mitunter wurde der Entscheidungsprozess sogar dokumentiert (für z.B. Telematik siehe http://telematik.edu/Announce/110513_STEOP).

Wie es weiter geht

Ganz einfach: So wie bisher. Denn ebenso wie andere Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen lässt sich auch die StEOP umgehen. Lehrveranstaltungen, welche im Rahmen des Freifachs belegt werden, sind von keinen Voraussetzungen betroffen. Kann eine Lehrveranstaltung wegen fehlender StEOP in Studium A also nicht absolviert werden, so inskribiert man ein zweites Studium B, das möglichst fachfremd ist (die Lehrveranstaltung darf nicht im Studienplan von Studium B enthalten sein!) und absolviert die Lehrveranstaltung über das Freifach im Zweitstudium. Ist die StEOP des Hauptstudiums A geschafft, so können Lehrveranstaltungen, welche über Studium B abgelegt wurden, problemlos angerechnet werden.



Stellt sich nun die Frage: Was hat uns die Novelle gebracht? Im Grunde genommen nichts außer viele Stunden Arbeit, die alle Beteiligten auch anderweitig hätten nutzen können. Dafür finden Studienanfänger nun praktisch an jeder Universität mit Studienangeboten ohne gesetzliche Zulassungsregelungen eine andere Umsetzung des StEOP vor. Ob auf diese Weise der Studienbeginn, wie seitens des Ministeriums angedacht war, besser geplant wird, kann eher bezweifelt werden. Als Pointe am Schluss sei gesagt, dass die aktuellen Bestimmungen zur StEOP nur bis September 2014 Gültigkeit haben. Wir können gespannt sein, was uns dann erwartet.

* Ausgenommen ist das Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur, da zur Zulassung bereits besondere gesetzliche Regelungen existieren.